

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

An die

- a) unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- b) Mitgliedsstädte des Städtetags NRW
- c) Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie DST

16.01.2015/rei

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-420
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail

uda.bastians@staedtetag.de

nachrichtlich:
Mitgliedsverbände

Bearbeitet von
Dr. Uda Bastians

Aktenzeichen

50.52.01 D

Umdruck-Nr.

N 4013

Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Bundesrat am 07.11.2014 den Vermittlungsausschuss zum Fünften SGB XI-Änderungsgesetz (jetzt: Erstes Pflegestärkungsgesetz - PSG I) nicht angerufen hat, ist das Erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bundesgesetzblatt Teil I vom 23.12.2014 (www.bgbl.de) veröffentlicht worden. Wir hatten das Bundesministerium für Gesundheit bereits Anfang Dezember 2014 darüber informiert, dass bei einer Veröffentlichung nach dem 10.12.2014 voraussichtlich keine Berücksichtigung der neuen Leistungsbeträge zum 01.01.2015 aufgrund der notwendigen EDV-Vorarbeiten möglich sein wird.

Mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz sind verschiedene leistungsrechtliche Verbesserungen vorgesehen. So steigen die ambulanten Pflegesachleistungen um durchschnittlich 4 % an, auch ist eine variablere Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen und Pflegegeld möglich. Zusätzlich können auch die bislang nur Versicherten mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz zustehenden zusätzlichen Leistungen nach § 45b SGB XI von allen Pflegebedürftigen in Anspruch genommen werden. Die Leistungen der Verhinderungspflege steigen ebenfalls um rd. 4 %, sie können ab 2015 für bis zu sechs Wochen (bisher vier Wochen) in Anspruch genommen werden. Auch die Leistungen für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen wurden ausgeweitet, die bisher bei 2557 € liegende Obergrenze wird nunmehr auf 4000 € angehoben. Bei einer vollstationären Pflege werden die Pflegesätze ebenfalls erhöht, in der Pflegestufe I werden dies künftig 1064 € sein (statt 1023 €) bei Pflegestufe II steigt der Betrag von 1279 € auf 1330 € und in Pflegestufe III von 1550 € auf 1612 €. Die Leistungen in Härtefällen steigen von 1918 € auf 1995 €.

Es wird nun darauf ankommen, die politische Absichtserklärung zur Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen. Dies soll in einem Zweiten Pflegestärkungsgesetz geschehen, der Deutsche Städtetag wird dies beim BMG einfordern. Gleiches gilt für die Forderung nach einer Abschaffung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Behinderteneinrichtung leben. Ihre Leistungsbegrenzung im Rahmen des § 43a SGB XI bedarf dringend der Korrektur, gerade unter der Geltung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uda Bastians', written in a cursive style.

Dr. Uda Bastians